

SATZUNG

der Stadt Walsrode über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 25.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Als Antragstellung im Sinne des Satzes 1 gelten mündliche oder schriftliche Anträge sowie konkludentes Handeln (z. B. Entnahme von Geräten oder Fahrzeugen). Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind :

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Abspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und -gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
- a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG ist kostenerstattungspflichtig:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG der Veranstalter oder Veranlasser,
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG die ersuchende Gemeinde.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Bei Gerät die tatsächliche Einsatzzeit. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf die Einsatzstunde (Pauschbetrag).

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Walsrode haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Walsrode, den 25.09.1997

Stadt Walsrode

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

Erste Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

- „f) Leistungen aufgrund wiederholten Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage,
- g) vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung eines Brandes.“

2. § 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) wird das Wort „Wespennestern“ durch das Wort „Insektennestern“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e) wird das Wort „Kellern“ durch die Wörter „überfluteten Räumen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Buchstabe h) eingefügt: „Beseitigung von Sturmschäden,“
- d) Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i).

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird der Verweis „a), d) und e)“ durch „a), d) bis g)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden die Wörter „Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG)“ durch die Wörter „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ ersetzt.

4. Der Kosten- und Gebührentarif, der gemäß § 5 Abs. 1 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

Tarif- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz
1.	Personaleinsatz je angefangene halbe Stunde	
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	12,20 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) je angefangene halbe Stunde	
2.1	je Löschgruppenfahrzeug	44,40 €
2.2	je Tanklöschfahrzeug	35,20 €
2.3	je Tragkraftspritzenfahrzeug	42,00 €
2.4	je Kraftdrehleiter	98,60 €
2.5	je Rüstfahrzeug	27,60 €
2.6	je Einsatzleit-/Mannschaftstransportfahrzeug	29,60 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät (ohne Personal), soweit getrennt vom Fahrzeug eingesetzt je angefangene halbe Stunde	
3.1	je Tragkraftspritze	15,40 €
3.2	je Motorsäge	11,30 €
3.3	je Notstromaggregat	15,40 €
3.4	je Scheinwerfer incl. Zubehör	10,30 €
3.5	je Tauchpumpe	10,30 €
4.	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterialien wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Öl- und Chemikalienbindemittel werden nach tatsächlichem Verbrauch und entsprechend dem jeweiligen Tagespreis berechnet.	
5.	Fehlalarm (siehe § 2 Buchstaben d und f)	
	Abrechnung entsprechend der Tarifziffern 1 und 2.“	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Walsrode, den 19.12.2007

Stadt Walsrode

Silke Lorenz
Bürgermeisterin